



**vollstreckbare Ausfertigung**  
**Landgericht Osnabrück**  
Geschäfts-Nr.:  
4 O 3059/18

Verkündet am:  
02.05.2019

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes!

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Hahn & Kollegen, Alter Steinweg 1,  
20459 Hamburg,

gegen

Volkswagen AG vertreten durch den Vorstand dieser vertreten durch den Vorsitzenden,  
Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung  
vom 21.03.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kubillus als  
Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.513,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 4 Prozent auf 25.150,00 € seit dem 17.09.2012 bis zum 28.10.2018 und auf 1.513,00 € ab dem 29.10.2018 bis zum 16.01.2019 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 1.513,00 € ab dem 17.01.2019 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 85% und die Beklagte 15%.

**4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

**Tatbestand:**

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz nach Erwerb eines von der sog. „Dieselsoftwareproblematik“ betroffenen Fahrzeugs in Anspruch.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 14.09.2012 einen gebrauchten Seat Alhambra (Kilometerstand bei Übergabe: 4.600 km), zum Preis von 25.150,00 EUR brutto. Mit Vertrag vom 28.10.2018 verkaufte der Kläger das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 13.800,00 €. In dem schriftlichen Vertrag – Anlage K 37, Bl. 234 d.A. – heißt es, der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Verkauf betrage 113.900 km.

Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten hergestellten Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet, welcher über eine Motorensoftware verfügt, die die Stickoxidwerte im Prüfstandlauf (NEFZ) gegenüber dem realen Fahrbetrieb optimiert. Die Motorsteuergerätesoftware verfügt über eine Fahrzykluserkennung, die erkennt, wenn das Fahrzeug den NEFZ durchfährt. Hierbei wird ein Prüfstandmodus (Modus I) im Unterschied zum normalen Fahrmodus (Modus 0) aktiviert. Im stickstoffoxid-optimierten Prüfstandmodus kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate als im normalen Fahrbetrieb. Hierdurch werden auf dem Prüfstand geringe Stickoxidwerte erzielt. Für die Klassifizierung des Fahrzeugs in die Euro-5-Abgasnorm (Erteilung der grünen Plakette) waren die auf dem Prüfstand gemessenen Emissionswerte entscheidend.

Mit Bescheid vom 15.10.2015 ordnete das Kraftfahrtbundesamt (KBA) den Rückruf aller betroffenen Fahrzeuge mit dem Aggregat EA 189 (Euro 5) an. Der Beklagten wurde aufgegeben, die aus Sicht des KBA unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen.

Im Rahmen einer öffentlichen Mitteilung erklärte die Beklagte, dass die betroffenen Aggregate ein Softwareupdate erhalten sollten. Die Umsetzung werde weniger als eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Alle betroffenen Fahrzeuge würden in mehreren Wellen zur Umsetzung zurückgerufen werden.

Die EG-Typgenehmigung wurde bislang nicht entzogen. Das KBA betrachtet das Softwareupdate jedoch als verpflichtend. Das Update wurde an dem streitgegenständlichen Fahrzeug inzwischen durchgeführt.

Der Kläger behauptet, er habe den Kaufpreis am 17.09.2012 überwiesen. Der in dem schriftlichen Vertrag vom 28.10.2018 aufgeführte Kilometerstand sei zutreffend. Das Fahrzeug erfülle nicht die Voraussetzungen der Euro 5-Norm. Von dem nach EU-Recht genehmigten Fahrzeugtyp weiche der erworbene PKW ab. Die verwendete Software verschleierte den tatsächlichen Ausstoß des Stickoxids. Die Übereinstimmungsbescheinigung sei unrichtig gewesen. Durch den Erwerb eines mangelhaften Fahrzeugs habe er, der Kläger, einen Vermögensschaden erlitten. Durch das Software-Update entstanden weitere Schäden, z.B. erhöhter CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Verbrauch, Motorschäden.

Er behauptet weiter, die Beklagte habe über die Mangelfreiheit des Motors getäuscht, insbesondere über den tatsächlichen Schadstoffausstoß und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, sein Irrtum über die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs beim Kauf beruhe auf der Täuschung und sei, wie er meint, der Beklagten zuzurechnen (§§ 31, 166 BGB). Vorstandsmitglieder der Beklagten hätten frühzeitig von der Abgasmanipulation Kenntnis gehabt.

Bei der Berechnung der Nutzungsvorteile sei von einer Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs von 350.000 km auszugehen.

Der Kläger hat zunächst beantragt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an ihn, den Kläger, 17.067,63 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.09.2012 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW SEAT Alhambra 2,0 l TDI Style (Fahrgestellnummer: ) abzüglich der Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,0728141 € pro gefahrenen Kilometer seit dem 17.12.2018, die sich nach folgender Formel berechnet:**

$$(25.150,00 \text{ €} \times \text{ gefahrene Kilometer} : 345.400 \text{ km})$$

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Rücknahme des in Ziff. 1. bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche weitere Schäden zu ersetzen, die aus dem Erwerb des in Ziff. 1 näher bezeichneten Fahrzeugs resultieren.

aufgrund des Verkaufs des Fahrzeugs beantragt der Kläger nunmehr:

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 11.350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 25.150,00 € vom 17.09.2012 bis zum 28.10.2018 und auf 11.350,00 € seit dem 29.10.2018 zu zahlen, abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 7.958,58 €.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück und behauptet dazu, der Kaufpreis sei bar gezahlt worden.

Sie bestreitet eine Schädigung des Klägers durch die Motorsoftware. Ein Schaden sei schon deshalb nicht entstanden, weil der Kläger seit Erwerb des Fahrzeugs dieses ohne jede Beanstandung nutze. Eine Täuschung liege nicht vor. Vorstandsmitglieder der Beklagten hätten keine Kenntnis von der konkreten Abgassoftware gehabt. Die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb seien im Übrigen nicht relevant, weil der Gesetzgeber sich dazu entschieden habe, die Emissionsgrenzwerte allein unter Laborbedingungen festzulegen. Das Fahrzeug des Klägers sei technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich. Die EG-Typgenehmigung bestehe fort, es drohe weder der Entzug der Betriebserlaubnis noch der Zulassung. Auch die Euro-5-Norm gelte für das Fahrzeug unverändert fort. Durch das Softwareupdate, das für das streitgegenständliche Fahrzeug von dem KBA freigegeben worden sei, entstanden den

Kunden keinerlei Nachteile, insbesondere seien keine Fahrzeugschäden, kein höherer Verbrauch, kein höherer Schadstoffausstoß und kein stärkerer Verschleiß zu erwarten. Ebenso wenig sei mit Folgekosten zu rechnen. All dies ergebe sich, wie die Beklagte meint, schon daraus, dass das Kraftfahrtbundesamt, wie die Beklagte behauptet, eine entsprechende schriftliche Bestätigung abgegeben habe. Konkrete Stickoxidwerte seien dem Kläger im Übrigen nicht zugesagt worden, ebenso wenig konkrete CO<sub>2</sub>-Werte im normalen Fahrbetrieb. Im Übrigen meint sie, eine Haftung schiebe aus, weil sie nicht Herstellerin des Fahrzeugs sei.

Dass inzwischen das Softwareupdate durchgeführt worden sei, stehe der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entgegen.

Die Beklagte meint ferner, der Kläger müsse sich Nutzungsersatz anrechnen lassen und behauptet dazu, eine Gesamtfahrleistung von 200.000 km bis 250.000 km sei zugrunde zu legen.

Vegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat überwiegend Erfolg.

#### **Zulässigkeit**

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Osnabrück gem. § 32 ZPO örtlich zuständig. Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO ist sowohl der Ort, an dem die deliktische Handlung begangen wird, als auch derjenige, an dem der Erfolg eintritt. Weil der Kläger im Landgerichtsbezirk Osnabrück wohnt und dort sein Vermögen hat, ist dort der Erfolg etwaiger Schadensersatzbegründender Handlungen der Beklagten eingetreten bzw. wird künftiger Schaden dort entstehen. Für das Vorliegen eines Barkaufs hat die Beklagte keinen Beweis angetreten, so dass der Frage, ob die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall abweichend zu beurteilen wäre, nicht nachgegangen werden musste.

### 3- Begründetheit der Klage

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz in Gestalt der Rückzahlung des Bruttokaufpreises in Höhe von 25.150,00 € abzüglich gezogener Nutzungen (9.837,00 €) und abzüglich des erlangten Verkaufserlöses in Höhe von 13.800,00 € jedenfalls gemäß §§ 826, 31 BGB zu.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB auf Ersatz des durch die Manipulation seines Fahrzeuges Seat Alhambra entstandenen Schadens.

1. Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten erfolgte und somit der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zurechenbar ist. Die Kammer schließt sich insoweit den nachstehenden zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Offenburg in dessen Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16, an, die infolge des identischen Vortrages in beiden Verfahren auch vorliegend Gültigkeit besitzen.

a) Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob sein Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl., vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte (vgl. ergänzend LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 -, Rn. 89, juris und LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16 -, Rn. 38 f., juris).

b) Die klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht wirksam bestritten.

Da es wie ausgeführt um Umstände geht, welche die interne Organisation der Beklagten betreffen und in welche die Klägerin keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß §§ 138 Abs. 2, 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018, 27 U 10/18 – zit. nach juris; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, Rn. 1898d; aA Kehrberger/Roggenkemper, EWiR 2017, 175, 176) im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären. Die Beklagte hatte also darzulegen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Sie lässt im Wesentlichen vortragen, dass ihr nach dem derzeitigen Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Sie bestreite deswegen eine entsprechende Erkenntnis. Ihre derzeitigen Erkenntnisse seien nur vorläufig und die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Sie komme insoweit ihrer Pflicht zur sorgfältigen Prüfung nach, indem sie vor Abschluss der Ermittlungen keine Mutmaßungen und Spekulationen anstelle.

Diese Ausführungen stellen kein wirksames Bestreiten dar. Die Beklagte ist im Ergebnis der Auffassung, sie könne Vorgänge aus ihrem Verantwortungs- und Organisationsbereich bis zur endgültigen Aufklärung mit Nichtwissen bestreiten. Dies geht über hinaus, dass sie derzeit eine Klageabweisung erreichen könnte, obwohl es nach ihrem eigenen Vortrag möglich ist, dass sie zu dem Ergebnis gelangen wird, dass die klägerische Behauptung zutreffend ist. Zudem erläutert die Beklagte auch nicht, woraus sich im Einzelnen ihre Einschätzung ergibt, die bisherigen Untersuchungen hätten keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands ergeben. Dies lässt sich weder mit § 138 Abs. 4 ZPO noch mit der die Beklagte treffenden sekundären Darlegungslast vereinbaren. Vielmehr ist es prozessual so, dass der Beklagten zwar ein gewisser Zeitraum für Erkundigungen einzuräumen ist, dass sie sich jedoch sodann abschließend und entsprechend ihrer sekundären Darlegungslast zu erklären hat. Da die Beklagte dem nicht nachkommen kann oder will, ist der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 06.07.2018, 27 U 10/18; LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 -, Rn. 84 ff., juris und LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16 -, Rn. 39, juris).

Der Anwendung der Grundsätze über die sekundäre Darlegungslast steht nicht entgegen, dass die Beklagte dieser Verpflichtung nur dadurch nachkommen kann, dass sie unter Umständen nähere Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihrer Vorstandsmitglieder oder leitenden Mitarbeiter machen muss und diese damit möglicherweise strafrechtlich belastet (BGH, Urt. v. 22.10.2014, VIII ZR 41/14 (53 von 39)).

Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich des § 31 BGB bei Organisationsmängeln erweitert (Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 31 Rn. 7). Juristische Personen sind verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle

wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Entspricht die Organisation diesen Anforderungen nicht, muss sich die juristische Person so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein verfassungsmäßiger Vertreter (BGH, Urteil vom 08.07.1980, Az. VI ZR 158/78 (NJW 1980, 2810)). Der Einbau der in Rede stehenden Software in Millionen von Fahrzeugen nicht nur in Europa stellt, wie ausgeführt, eine wesentliche Entscheidung mit großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Beklagte dar. Hat nicht der Vorstand diese weitreichende Entscheidung getroffen, sondern - wie von der Beklagten vorgetragen - Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen, muss sich die Beklagte so behandeln lassen, als wären diese Mitarbeiter ihre verfassungsmäßigen Vertreter (vgl. LG Essen, Urteil vom 28. August 2017 - 4 O 114/17 -, juris).

2.) Der Kläger hat durch den Erwerb des Fahrzeugs einen Schaden erlitten.

a) § 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab: Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41). Es genügt jede Schadenszufügung im weitesten Sinne, also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit (RGZ 79, 55, 58; BeckOK BGB/Förster, BGB, 42. Edition, § 826 Rn. 25, beck-online). Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 - BGHZ 160, 149-159, Rn. 41; BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14 -, Rn. 17 f., juris; BGH, Urteil vom 03. Dezember 2013 - XI ZR 295/12 -, Rn. 27, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90).

b) Der Kläger hat ein Fahrzeug erworben, welches nicht seinen Vorstellungen entsprach und dadurch einen Schaden erlitten.

a) Die von der Beklagten verbaute Software ist rechtswidrig, da es sich um eine erbotene Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 handelt.

b) Die verbotene Abschaltvorrichtung führt zu erheblichen Nachteilen für den Kunden.



) Zum einen entsprechen die Abgaswerte nicht jenen, die er aufgrund der Fahrzeugbeschreibung und der gesetzlichen Grenzwerte erwarten durfte. Zwar geht der Kunde insoweit davon aus, dass die bekanntermaßen unter Laborbedingungen gemittelten Werte im Alltagsbetrieb regelmäßig nicht erreicht werden können. Er erwartet doch nicht, dass diese normale Abweichung durch den Einsatz einer verbotenen Software erheblich vergrößert wird.

b) Zum anderen besteht für den Kunden das rechtliche Risiko, dass die zuständigen Behörden aufgrund des Einsatzes einer verbotenen Abschaltvorrichtung gegen den Betrieb des Fahrzeugs vorgehen könnten. Diese Sorge teilt offenbar auch die Beklagte, da sie Kunden mitteilt, dass den betroffenen Fahrzeugen die Stilllegung drohe, wenn die Nachrüstung nicht durchgeführt werde.

c) Dementsprechend geht auch (dieses Gericht und) die nahezu einhellige Auffassung der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zutreffend davon aus, dass die Verwendung der Abschaltsoftware durch die Beklagte zur kaufrechtlichen Mangelhaftigkeit der betroffenen Fahrzeuge führt (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017, Az. 18 U 112/17; OLG München, Beschluss vom 23. März 2017 - 3 U 1316/16 -, Rn. 13, OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016, Az. 7 W 26/16 - zit. nach juris).

dd) Aufgrund der vorgenannten Nachteile entsprach das Fahrzeug nicht den Vorstellungen des Klägers, so dass dieser geschädigt wurde.

Es ist bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Neuwagenkäufer stillschweigend davon ausgeht, dass das erworbene Fahrzeug mangelfrei ist, den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf und dass diese Vorstellungen für seinen Kaufentschluss von Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90). Soweit diese Vorstellung falsch ist, da die in der Typgenehmigung ausgewiesenen und gesetzlich vorgegebenen Werte nur durch Einsatz einer verbotenen Softwaremanipulation erreicht wurden, liegt damit mit dem Erwerb des Fahrzeugs ein Schaden vor.

ee) Da bereits der Erwerb des Fahrzeugs den klägerischen Schaden begründet, kommt es nicht darauf an, wie sich der Fahrzeugwert aufgrund der Abschaltvorrichtung entwickelt hat bzw. noch entwickeln wird und ob durch die bereits durchgeführte Nachrüstung weitere Nachteile entstehen. Ebenso unerheblich ist, ob das KBA der von den Beklagten entwickelten Nachbesserungsvariante durch Software-Update im Fall des

längerischen Pkw zugestimmt hat. Der beschriebene Schaden ist durch das Software-update gerade nicht zu beheben.

b) Der Schaden wurde durch die Beklagte verursacht.

Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des gesetzeswidrigen Motors, welches für den entstandenen Schaden ohne weiteres zurechenbar kausal geworden ist (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018 27 U 10/18). Auch wenn hier als Anknüpfungspunkt der Kausalitätsprüfung nicht das Inverkehrbringen gewählt wird, sondern die Täuschung der Beklagten über ein ordnungsgemäßes Vorgehen nach der RVO (EG) 715/2007 nebst Durchführungsverordnung, ist die Kausalität zu bejahen. Denn es kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Dies genügt zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris).

c) Die Schädigung erfolgte auch sittenwidrig:

a) In objektiver Hinsicht kommt es insoweit darauf an, ob das Verhalten der Beklagten dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Dies ist zu bejahen. Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischem Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten. Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03 -, BGHZ 161, 361-371, Rn. 13; BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15 -, Rn. 22, juris). Eine solche liegt vor. Die Beklagte hat mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs stillschweigend erklärt, dass dieses den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugerberwerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung handelt.

b) In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.

5.) Die Beklagte handelte mit Schädigungsvorsatz.

Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 47; G. Schiemann in: Erman, BGB, 14. Aufl. 2014, § 826 BGB, Rn. 15). Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der - nicht substantiiert bestrittenen (s.o.) - Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte damit billigend in Kauf genommen (vgl. auch Altmeyden, ZIP 2016, 97, 99).

6.) Die Beklagte hat dem Kläger somit gemäß § 249 ff. BGB den durch die Manipulation des Fahrzeugs entstandenen Schaden zu ersetzen.

a) Im Rahmen der geschuldeten Naturalrestitution hat die Beklagte den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die schädigende Handlung nicht erfolgt wäre. Das Inverkehrbringen des Fahrzeuges mit der Manipulationssoftware ist im Wege des Leistungsaustausches rückgängig zu machen. Die Beklagte hat den Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten zu erstatten. Der Kläger hätte grundsätzlich im Gegenzug das Fahrzeug herauszugeben. Weil er hierzu nach dem Verkauf nicht mehr in der Lage ist, schuldet er im Rahmen des § 249 BGB Herausgabe des Surrogats als Vorteilsausgleichung. Mit dem Schadensersatzanspruch ist daher der Verkaufserlös in Höhe von 13.800,00 € zu verrechnen.

b) Auch die gezogenen Nutzungen sind unter dem Aspekt des Vorteilsausgleichs zu erstatten. Der Kläger muss sich daher die Fahrleistung anrechnen lassen. Das Fahrzeug wies im Erwerbzeitpunkt eine Fahrleistung von 4.600 km und bei Verkauf ausweislich des schriftlichen Kaufvertrags vom 28.10.2018 eine solche von 113.900 km auf.

Nach den Grundsätzen der kilometeranteiligen linearen Wertminderung ergibt sich auf dieser Grundlage ein Nutzungersatz bis zum Zeitpunkt des Verkaufs in Höhe von 9.837,00 € (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer: erwartbare Restlaufleistung; 25.150,00 € x 109.300 km: 295.400 km). Das Gericht hat die zu erwartende Gesamtlauflistung gem. § 287 ZPO bei einem Neufahrzeug des streitgegenständlichen Typs auf 300.000 km geschätzt.

## II. Zinsen

Nach § 849 BGB kann der Verletzte, sofern wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen ist, Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird.

§ 849 BGB erfasst jeden Sachverlust durch ein Delikt. Auch wenn der Schädiger den Geschädigten durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt, eine Sache wegzugeben oder darüber zu verfügen, entzieht er sie ihm. § 849 BGB ist nach seinem Wortlaut nicht auf die Wegnahme beschränkt und verlangt nicht, dass die Sache ohne oder gegen den Willen des Geschädigten entzogen wird. Der Geschädigte muss auch nicht im Besitz der Sache gewesen sein. Eine Beschränkung auf den Verlust einer Sache ohne oder gegen den Willen des Geschädigten widerspräche auch dem Normzweck von § 849 BGB. Der Zinsanspruch soll mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer Sache ausgleichen, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann. Der Geschädigte verliert die Sachnutzung gleichermaßen, wenn ihm eine Sache ohne seinen Willen entwendet wird und wenn er durch eine unerlaubte Handlung dazu gebracht wird, sie wegzugeben oder darüber zu verfügen (BGH, 26.11.2007 - II ZR 167/06).

Dem Kläger ist eine Sache entzogen worden. Sache im Sinne von § 849 BGB ist auch Geld. § 849 BGB ist nicht durch § 90 BGB, wonach nur körperliche Gegenstände Sachen im Sinne des Gesetzes sind, auf die Entziehung von Bargeld beschränkt. Der Zweck des § 849 BGB, den später nicht nachholbaren Verlust der Nutzbarkeit einer Sache auszugleichen, erfasst jegliche Form von Geld. Von den Nutzungen eines hingegebenen Geldbetrags ist der Geschädigte nicht nur ausgeschlossen, wenn er mit Bargeld bezahlt hat, sondern auch, wenn er eine Zahlung auf andere Art und Weise geleistet hat. Auch wirtschaftlich besteht kein Unterschied zwischen der Übergabe von Bargeld, der

Übergabe eines Schecks, der Einzahlung von Bargeld und einer Überweisung auf ein Konto (BGH, 26.11.2007 - II ZR 167/06; vgl. auch BGH, 12.06.2018 - KZR 55/16).

Wer demnach durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt wird, Geld zu überweisen oder zu übergeben, kann vom Schädiger eine Verzinsung nach § 849 BGB beanspruchen (vgl. zu § 849 BGB betreffend den „VW-Abgasskandal“ auch LG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2019, 23 O 178/18; LG Essen, 04.09.2017 - 16 O 245/16).

Dies ist der Fall. Die Beklagte hat den Kläger durch eine unerlaubte Handlung nach § 826 BGB zur Bezahlung des Kaufpreises bestimmt, weshalb der Kläger eine Verzinsung des Kaufpreises nach § 849 BGB bis zum Verkauf des Fahrzeugs verlangen kann. Der Zinsfuß ergibt sich aus § 246 BGB und beträgt 4%.

Vom Zeitpunkt des Verkaufs beträgt der zu verzinsende Betrag lediglich noch 11.350,00 €, wobei auch die bis zu diesem Zeitpunkt gezogenen Nutzungen abzuziehen sind.

Ab dem 17.01.2019 stehen dem Kläger Rechtshängigkeitszinsen gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Kubillus

**Ausgefertigt**

**Osnabrück, 06.05.2019**

**als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.**